

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 112 (1967)

Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Oktober 1967, Nummer 14

Autor: Angele, Konrad

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

61. JAHRGANG

NUMMER 14

20. OKTOBER 1967

Nationalratswahlen 1967

Das Zürichervolk hat am 29. Oktober 35 Nationalräte zu wählen. Die traditionellen Parteien wie auch einige Gruppen freier Wähler haben eine ansehnliche Zahl von Listen eingereicht.

Wieder sind einige Kollegen unter den Vorgeschlagenen zu finden. Vielen von uns sind sie bereits als Kantonsräte oder Mitglieder von Gemeindebehörden bekannt. Sie verdienen es, von der Lehrerschaft besonders unterstützt zu werden.

Wir rufen darum die Kollegen auf, ihr Stimmrecht auszuüben und auf der von ihnen ausgewählten Liste den Kandidaten aus dem Lehrerstand durch Kumulation zu einem vorderen Range zu verhelfen.

Der Vorstand des ZKLV

Hilfe für cerebral gelähmte Kinder

«Ihr Kind ist cerebral gelähmt.» Mit dieser nackten Feststellung des Arztes werden heute leider viele Eltern eines kleinen Kindes konfrontiert. Sie bringt ihnen eine grosse, manchmal fast übermenschliche, Jahrzehnte dauernde Aufgabe der Pflege und Betreuung ihres Kindes. Es ist ein Schicksalsschlag für die schwerkranke Eltern, aber wie jeder Schicksalsschlag kann er auch die Ursache eines grossen Glückes und einer segensreichen, mit inneren Befriedigung erfüllten Tätigkeit darstellen.

Die cerebrale Lähmung

Ist heute eine sehr verbreitete Ursache körperlicher und geistiger Behinderung. Sie wird hervorgerufen durch eine Schädigung des Gehirns, die vor oder während der Geburt eintreten kann, wie z. B. durch Hirnblutung, Sauerstoffmangel, Verletzung, Infektion usw. Sie kann auch später durch Unfall oder schwere Krankheit verursacht werden. Die cerebrale Lähmung ist keine Krankheit, sondern eine unfallmässig bedingte Schädigung des Gehirns. Sie ist daher weder ansteckend noch gar erblich. Das Bild der cerebral Gelähmten ist je nach dem Ausmass der Schädigung sehr verschieden. Neben leichter bis schwerster Störung aller Bewegungen trifft man sehr oft eine Vielfachgebrechlichkeit an, Sprachschwierigkeiten, Sehstörungen, Schwerhörigkeit und andere zusätzliche Gebrechen. Cerebral gelähmte Kinder und Jugendliche erwecken durch die Eigenart der Körperbewegungen und durch ihr sonstiges Gehaben den Eindruck von Geistesschwachen, was aber nur zu einem kleineren Teil zutrifft. Von den cerebral Gelähmten ist rund ein Viertel intellektuell sehr begabt, ein Viertel eher geistesschwach, und die restliche Hälfte umfasst die Stufe der praktischbildungsfähigen bis intellektuell normal begabten Kinder.

Auf 1000 Geburten ist etwa mit zwei oder drei Fällen von cerebraler Lähmung zu rechnen. Die cerebrale Lähmung ist von der Invalidenversicherung als sog. «Geburtsgebrechen» anerkannt. Medizinische Massnah-

men, Sonderschulung und Eingliederung in das Berufsleben werden durch die Leistungen der Invalidenversicherung erleichtert. Bis zur denkwürdigen Annahme des revidierten Volksschulgesetzes im Jahre 1959 war keine Schulgemeinde verpflichtet, körperlich oder geistig gebrechliche Kinder einer Sonderklasse oder Sonderschule zuzuweisen oder ihnen eine besondere Ausbildung angedeihen zu lassen. Kinder, die wegen körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen konnten, wie auch praktischbildungsfähige Kinder, die dem normalen Schulunterricht geistig nicht gewachsen waren, wurden von der Schule ausgeschlossen, d. h. aus der Schulpflicht entlassen. Die neue Fassung des Volksschulgesetzes hat entsprechend der heutigen Auffassung von Erziehung und Ausbildung grundlegend neue Verhältnisse geschaffen. Der § 12 des revidierten Volksschulgesetzes hat diese grundlegende Aenderung in schöner und klarer Weise stipuliert. Er ist es wert, hier zitiert zu werden:

«Bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche sowie schwererziehbare oder sittlich gefährdete Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, sind durch die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern Sonderklassen (§ 71) zuzuweisen.

Kinder, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, sind auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes einer Sonderschulung zuzuführen. Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern für die geeignete Schulung. Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes ausserhalb der Familie, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.»

Ferner ist auf die «Verordnung zum Volksschulgesetz» vom 31. März 1900, in der Fassung vom 16. Februar 1960, hinzuweisen. Massgebend ist ausserdem das «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer» vom 2. Februar 1919. Die Verordnung hiezu wurde neu gestaltet. Sie datiert vom 1. Dezember 1966 und ist seit dem 1. Januar 1967 in Kraft. Hinsichtlich Kosten der Sonderschulung ist dabei auf die §§ 43 und 44 dieser Verordnung hinzuweisen, die wie folgt lauten:

«§ 43. Kann die geeignete Sonderschulung und -erziehung in der eigenen Schulgemeinde nicht durchgeführt werden, so trägt die Schulgemeinde die nach Abzug der Leistungen Dritter (Invalidenversicherung, Verpflegungsbeitrag der Eltern usw.) verbleibenden Kosten der auswärtigen Unterbringung und Schulung.

§ 44. Kostenpflichtig ist die Schulgemeinde, in der ein Kind die allgemeine Volksschule besuchen würde, im Zweifelsfall die Schulgemeinde des gesetzlichen Wohnsitzes des Kindes. Sind Primar- und Oberstufenschulgemeinde getrennt, so ist die Primarschulgemeinde kostenpflichtig, beim Besuch einer Schule der Oberstufe die Oberstufenschulgemeinde. Können sich die Schulgemeinden nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.»

Auf Grund der Verordnung über das Volksschulwesen hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich ein Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht aufgestellt, das vom 2. November 1965 datiert und seit dem 1. Januar 1966 in Kraft ist.

Auf Grund der genannten und einiger anderer gesetzlicher Bestimmungen hat nun im Kanton Zürich auch das praktischbildungsfähige Kind, das körperlich geschädigte, normalbegabte Kind und jedes andere im schulpflichtigen Alter stehende Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen einen unabdingbaren Anspruch auf Erziehung und seinen Gebrechen gemässe Schulung. Dies ist wirklich ein grosser Schritt vorwärts, und unsere Generation darf sicher auf diesen Durchbruch stolz sein!

Diese Bestimmungen nützen aber nichts, wenn nicht die notwendigen Bauten und Einrichtungen erstellt werden, damit die Sonderklassen und Sonderschulen ihre Tätigkeit aufnehmen können. Selbst wenn Schulen errichtet werden, so müssen sie noch mit den notwendigen geschulten Lehrkräften versehen werden, eine Aufgabe, die in der heutigen Zeit auch nicht leicht zu erfüllen ist. Der Kanton hat die Aufgabe grundsätzlich den Gemeinden und Privaten überlassen und sich auf die Mitfinanzierung des Baues und Betriebes der so errichteten Schulen beschränkt. *Es ist aber unmöglich, dass alle Gemeinden und überhaupt die öffentliche Hand diese Aufgaben allein in befriedigender Weise durchführen können, im Gegenteil, die entsprechenden Bestrebungen sind vielmehr aus der privaten Initiative heraus, von Eltern, Besorgern, Betreuern und einzelnen Institutionen an die Hand zu nehmen.* Nur so wird der gesetzliche Anspruch auch zweckmässig und segensreich verwirklicht werden können!

Im Jahre 1957 wurde die «Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder (SVCGK)» gegründet. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sie versucht, mit den Eltern der cerebral gelähmten Kinder Erfahrungen auszutauschen und ihnen durch verschiedene Hilfsmittel die Bewältigung ihrer Lebensaufgabe zu erleichtern, sei es durch Beratung, Information, Austausch von Hilfsgeräten usw. Sie bemüht sich insbesondere auch um die Schaffung und den Unterhalt von Behandlungs- und Schulungsmöglichkeiten. Sie organisiert Familientagungen, Mütterabende, Vorträge, Ferienkolonien.

Aus dem Kreise der SVCGK wurde 1961 die «Schweiz. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind» gegründet, die mit öffentlich gesammelten Geldern die finanziellen Voraussetzungen schafft, um die dringend notwendig gewordenen Behandlungs- und Schulungsmöglichkeiten zu errichten und zu betreiben. Ganz besonders liegt dieser Stiftung auch die Ausbildung von Fachkräften als Therapeuten und Therapeutinnen am Herzen, die Auslösung von Initiativen zur Errichtung von Behandlungsstellen, Sonderschulen und Wochenheimen auf regionaler oder kantonaler Basis. Die von der SVCGK und der Schweizerischen Stiftung bisher erbrachten Leistungen sind bemerkenswert. In der Schweiz stehen gegenwärtig 28 Behandlungsstellen für Turn- und Bewegungsunterricht zur Verfügung, 18 Schulen und Heime sind für cerebral gelähmte Kinder und 6 Arbeitszentren für behinderte Erwachsene vorhanden. Im Kanton Zürich ist insbesondere auf die «Städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder», Zü-

rich, und die «Sonderschule für hirngeschädigte Kinder», Winterthur, hinzuweisen. Daneben bestehen mehrere private Sondertageschulen für gebrechliche Kinder, die zum Teil auch cerebral gelähmte Kinder aufnehmen können. Es ist in diesem Zusammenhang dankbar festzustellen, dass diese Leistungen ohne die grosszügige finanzielle Mitwirkung der Invalidenversicherung, die Bau- und Betriebsbeiträge gewährt, nicht möglich gewesen wären.

Trotz den bestehenden Sondertageschulen und einiger Plätze in den Spitälern Balgrist, Klinik Wilhelm Schulthess und in der Aussenstation Affoltern des Kinderspitals besteht im Kanton Zürich ein grosses Bedürfnis zur Errichtung eines Schulheimes mit Wocheninternat für praktischbildungsfähige Kinder und Jugendliche. Es ist daher verständlich, dass die Mütter cerebral gelähmter Kinder seit Jahren immer wieder auf diese Notwendigkeit hinwiesen und zur Tat aufgerufen haben. Das Schulheim Dielsdorf für cerebral Gelähmte soll nun diese Lücke im Kanton Zürich endlich schliessen können, worüber nachfolgend im einzelnen berichtet wird.

Das projektierte *Schulheim Dielsdorf* ist ein Beispiel, wie durch private Initiative, auf der Sicherheit der staatlichen Mitwirkung ruhend, ein neues Werk entstehen kann, das geeignet ist, für eine bestimmte Zahl gebrechlicher Kinder zu ihrem Schul- und Ausbildungsort zu werden. Die «Stiftung Schulheim Dielsdorf für cerebral Gelähmte» ist 1965 gegründet worden, und zwar aus dem Kreise der Regionalgruppe Zürich der SVCGK. Diese Stiftung bezweckt den Bau und Betrieb des genannten Schul- und Wohnheimes für cerebral gelähmte Kinder und Jugendliche. Im Stiftungsrat sind Persönlichkeiten aus allen Kreisen, die mit den Problemen der Schulung und Betreuung solcher Kinder vertraut sind, vertreten. Ferner sind auch die Behörden des Kantons Zürich und der Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeinde Dielsdorf vertreten. Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Das Schul- und Wohnheim Dielsdorf wird als Wocheninternat geführt und wird für praktischbildungsfähige Kinder und Jugendliche vom Kindergartenalter an über die Schulstufe bis und mit der beruflichen Eingliederung die körperliche und geistige Sonderschulung und Ausbildung vermitteln, derer sie bedürfen. Bezüglich der Frage der Praktischbildungsfähigkeit wird im Sinne des Invalidengesetzes die Auffassung vertreten, dass die Stufe sehr niedrig anzunehmen ist. Eine Bildungsfähigkeit ist nach moderner Auffassung immer anzunehmen, solange begründete Aussicht besteht, einen Gebrechlichen durch geeignete heilpädagogische, therapeutische, berufliche und andere Massnahmen so weit zu fördern, dass er sich später etwas helfen und ganz einfache Arbeiten verrichten kann. Praktischbildungsfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Gebrechliche für seine ureigensten Bedürfnisse nicht vollständig auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen sein wird. Denn durch ein Sich-selber-Helfen, auch in kleinsten Dingen, trägt er zur Entlastung fremder Hilfe bei.

Die Sonderschulung in «Dielsdorf» – so wird das Heim kurz genannt – besteht aus den Abteilungen «Einführungsgruppe» (Kindergarten), «Arbeits- und Schulungsgruppe» (Sonderschulung) und «Werkschulgruppe» (Eingliederung). Der Unterricht soll durch

Lehrkräfte erteilt werden, die sich über eine heilpädagogische Ausbildung oder entsprechende berufliche Erfahrung ausweisen können. Die Stiftung plant im Laufe der Bau- und ersten Betriebsperiode selbst noch die Einführung geeigneter Fachkräfte durch entsprechende Kurse.

Die Kinder werden am Sonntagabend gebracht und am Samstagmorgen abgeholt, so dass sie über das Wochenende in der Familie verbleiben. So werden die Atmosphäre der Familie und die moderne körperliche und geistige Betreuung im Heim in bester Weise und nach heutigen Erkenntnissen miteinander verbunden.

Im Rahmen dieser zusammenfassenden Beschreibung verzichten wir auf die Angabe von Einzelheiten bezüglich der baulichen Gestaltung, die ganz auf den Zweck des Heimes Rücksicht nimmt. In den Prospekten über die Stiftung und das Projekt sind nähere Einzelheiten enthalten, und wenn das Heim einmal steht, ist es allen interessierten Fachleuten und Eltern zugänglich. Das Heim wird insgesamt 92 Kindern und Jugendlichen Platz bieten.

Die *Baukosten* sind inkl. Landerwerbs, Erschliessungskosten, Umgebungsarbeiten, Einrichtungen usw. auf *total 7,4 Millionen Franken veranschlagt*. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Invalidenversicherung und des Kantons Zürich. Die Schweizerische Stiftung für das cerebrally gelähmte Kind hat im Sinne einer Starthilfe zum Landerwerb einen entsprechenden Beitrag geleistet. Ferner hofft die Stiftung Schulheim Dielsdorf, dass auch die Gemeinden des Kantons Zürich, inkl. Städte Zürich und Winterthur, einen entsprechenden Beitrag entrichten können. Darüber hinaus ist aber eine grosszügige Hilfe einer weiteren Öffentlichkeit unumgänglich. *Die Stiftung Dielsdorf hofft, aus allgemein gesammelten Beiträgen insgesamt eine Million Franken an die Bau- und Betriebskosten beisteuern zu können.*

Sobald der Kantonsrat seine Zustimmung zur Gewährung eines Baubeitrages seitens des Kantons Zürich erteilt hat, kann mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen werden. Die Vorarbeiten sind alle abgeschlossen. *Es ist geplant, dass das Schulheim Dielsdorf den Betrieb im Frühjahr 1970 voll aufnehmen wird.*

Während der Bauperiode von rund vier Jahren muss also die Stiftung eine Millionen Franken aus privaten Beiträgen beschaffen. Trotz der grosszügigen Hilfsbereitschaft des Zürcher Volkes, von der auch die Stiftung Schulheim Dielsdorf bereits in schöner Weise profitiert hat, bedarf es noch verschiedener Aktionen, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Eine solche Sammelaktion der Stiftung Schulheim Dielsdorf ist die Weihnachtskerzenaktion in den Schulen des Kantons Zürich. Sie wurde, wie erinnerlich, erstmals an Weihnachten 1966 durchgeführt, wird dieses Jahr wiederholt und soll, die Zustimmung der Behörden vorausgesetzt, 1968 nochmals gestartet werden. Die Kerzenaktion ist nicht eine Verkaufaktion, wie sie normalerweise über die Schulen durchgeführt wird, wie Abzeichenverkäufe usw. Sie soll gegenteils den Schulkindern ermöglichen, aus ihrem Taschengeld, mit einem Zustupf der Eltern, die für den Adventskranz und den Weihnachtsbaum erforderlichen Kerzen selber anzuschaffen, zu einem Preis, der um ein geringes den normalen Kerzenverkaufspreis übersteigt. Durch einen Grosseinkauf und eine kostenlose Verteilung an die Schulhäuser mit freiwilligen Helfern kann pro Schachtel

verkaufter Kerzen ein Reinertrag von rund einem Franken erwartet werden. Die Kerzenaktion an Weihnachten 1966 hat uns ein sehr schönes Resultat gebracht, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch im Zeichen der Verbundenheit der gesunden Kinder mit den gebrechlichen. Ueber die Aktion wurde im einzelnen im «Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich» berichtet. Die Stiftung möchte auch an dieser Stelle den Dank an die Lehrerschaft für deren freundliche Mitwirkung anbringen.

Nachdem nun die Organisation in den einzelnen Schulhäusern auch etwas eingespielt ist, dürfte die diesjährige Verteilung sicher noch weniger Umtriebe verursachen. Die Stiftung Schulheim Dielsdorf wird auch dafür sorgen, dass die Bestellungen etwas früher aufgenommen werden können und die Ablieferungen in der ersten Hälfte November erfolgen. Es ist der Stiftung möglich, in diesem Jahr in jede Kerzenschachtel einen kleinen Prospekt kostenlos miteinpacken zu lassen. Die Käufer der Schachteln, die Eltern gesunder Kinder, werden so noch besser über die Stiftung und das neue Werk in Dielsdorf informiert. Da die ganze Verkaufsorganisation freiwillig und kostenlos arbeitet, kommt jeder so direkt gespendete Franken direkt dem Heim, d. h. den Kindern, zugute.

Die Initiative zum Bau des Schulheimes Dielsdorf ist von Müttern cerebrally gelähmter Kinder ausgegangen. Sie haben die im Kanton Zürich bestehende Lücke im Bereich der Schulungs- und Erziehungsmöglichkeiten für gebrechliche Kinder tagtäglich gespürt. Auf die verzweifelten Rufe dieser Mütter haben sich Eltern von cerebrally gelähmten Kindern zusammengetan. Im Verein mit gleichgesinnten Freunden und Förderern, in guter Zusammenarbeit mit den Behörden des Kantons Zürich haben sie nun ein Werk aufgebaut, das sich für viele Eltern segensreich auswirken wird. Natürlich bildet dieses Werk nur ein Glied der ganzen Kette von Schulungs- und Eingliederungsstätten im Kanton Zürich. Es ist wiederum ein Ring mehr an der Kette, die, trotzdem sie schon eine schöne Zahl von Gliedern hat, immer noch unvollendet ist. *Im Kanton Zürich besteht nicht nur ein Nachholbedarf an Volks- und Mittelschulen, sondern auch an Tagesschulen und Heimen für gebrechliche Kinder und Jugendliche, deren Erstellung erst die goldene Kette des Erziehungs- und Schulungssystems schliessen, das vom praktischbildungsfähigen Kinde bis zum Hochschulabsolventen führt!*

Unsere Generation, die so oft geschmäht wird als materialistische und beziehungslose Wohlstandsmasse, hat auf dem Gebiete der Eingliederung der vom Schicksal benachteiligten Mitmenschen viel geleistet. Dies sei auch einmal gesagt. Als Vater oder Mutter eines gebrechlichen Kindes kommt man sich in der Stadt und auf dem Lande nicht mehr nur als vom Schicksal gezeichnete, beinahe Ausgeschlossene vor wie früher. Zwar gibt es da und dort auch heute noch Eltern, die ihr Kind und sich verstecken vor der Öffentlichkeit, wie jene eines gelähmten Mädchens, das 17 Jahre bei den Grosseltern im abgelegenen Stöckli «verlochet» war, oder jener Bub, der im Stall im Stroh leben und schlafen musste, bis er endlich in einem gut geführten Heim Aufnahme fand. Dies sind nur noch Seltenheitsfälle! Dass es so ist, verdanken wir uns selber, indem wir uns zu einem «New look» auch in diesem sozialen Bereich, der private und öffentliche Initiative voraussetzt, durchgerungen haben. *Früher mass man den Fort-*

schrift der Zivilisation am Seifenverbrauch, heute an der Betreuung der Schwachen und Gebrechlichen!

Wir dürfen annehmen, dass mit diesen Ausführungen die Auffassung des Lehrerkonventes eines Schulhauses in einer grösseren Landgemeinde widerlegt worden ist. Dieser hat als Antwort auf unsere Bitte, sich an der Kerzenaktion zu beteiligen, folgende Antwort geschrieben:

«Die Lehrerschaft der Primarschulgemeinde... wird sich an dieser Aktion nicht beteiligen. Wir bedauern, dass immer neue Aufgaben auf den bequemen und wohlorganisierten Weg der Schule abgewälzt werden, und betrachten im übrigen eine Aufgabe, wie Ihr Projekt sie darstellt, als eine reine Angelegenheit der öffentlichen Hand resp. der IV.»

Es wäre ja alles bedeutend einfacher, wenn die öffentliche Hand und die IV solche Projekte ausführen würden. Aber dass dies nicht der Fall ist, ist diesem Artikel zu entnehmen. Es sind private Institutionen, die – wohl mit grosszügiger Unterstützung durch Kanton und Bund – diese Aufgaben lösen müssen, und dazu sind diese Institutionen auf die Mithilfe aller Kreise angewiesen. Deshalb hat sich die Stiftung Schulheim Dielsdorf auch mit dieser Aktion an die Lehrerschaft und Kinder gewandt, nicht weil dies der bequemste Weg ist, sondern aus dem Wissen heraus, dass die Lehrerschaft des Kantons Zürich mit ihrer traditionellen grossen sozialen Aufgeschlossenheit bei einer solchen Aufgabe ihre Mithilfe nicht verweigern wird.

Stiftung Schulheim Dielsdorf für cerebral Gelähmte

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

23. Sitzung, 17. August 1967, Zürich

Die Finanzdirektion hat auf die Eingabe der Personalverbände betreffend Teuerungszulage, Reallohn-erhöhung und Herabsetzung des Pensionierungsalters für Frauen geantwortet. Die Frage des Teuerungsausgleiches soll auf dem üblichen Wege geregelt werden. Ueber eine Reallohn-erhöhung kann gesprochen werden. Sie kann aber nicht gleichzeitig mit den Teuerungszulagen vorbereitet und unter Dach gebracht werden. Die Herabsetzung des Pensionierungsalters für weibliche Angestellte erfordert eine Abänderung des BVK-Gesetzes und wird deshalb noch geraume Zeit beanspruchen.

Es wird Kenntnis genommen von der Empfehlung der Erziehungsdirektorenkonferenz, bis 1972 nachstehende Neuordnungen anzustreben:

- Schulbeginn nach den Sommerferien. (Diese Aenderung ist im Kanton Zürich durch das Volk zu beschliessen.)
- Rahmenordnung für das Schuleintrittsalter (6 Jahre alt zwischen dem 1. Januar und 30. Juni eines Jahres).
- Obligatorische Schulpflicht von 9 Jahren.

24. Sitzung, 24. August 1967, Zürich

Ein Kollege hat dem Vorstand einige wertvolle Ergänzungen beantragt, die bei einem Neudruck des Formulare «Zwischenzeugnis» berücksichtigt werden sollten.

Es wird besprochen, in welchem Rahmen 1968 das 75jährige Bestehen des ZKLV gewürdigt werden soll.

Der Präsident hat in einem Streitfall zwischen Schulbehörde und Lehrer zu vermitteln.

25. Sitzung, 31. August 1967, Zürich

Laut einem Lesertest wird die von den Lehrervereinen des Kantons und der Stadt Zürich betreute Spalte «Schule und Erziehung» in der Beilage «Moderne Frau» des «Tagblattes der Stadt Zürich» von 29% oder 54 000 Personen regelmässig gelesen. Auf Grund dieser erfreulichen Tatsache spricht sich der Vorstand für eine Weiterführung der vor einem Jahr begonnenen Artikelreihe aus.

Ein Vertreter des Kantonalvorstandes wird an eine Demonstration zum Thema «Schulfernsehen und Schule» abgeordnet.

Einige Kollegen erhalten Auskünfte über verschiedene Besoldungsfragen.

Die Genfer Informationsstelle für Fragen des Schul- und Erziehungswesens wird um Auskunft über Lehrerbildung im In- und Ausland angefragt.

Einem Kollegen, der seine Pflicht als Lehrer ernsthaft erfüllen wollte und Wahrnehmungen über ein gefährdetes Kind weiterleitete, ist von einem Rechtsanwalt gedroht worden. Der Kantonalvorstand gewährt dem Angegriffenen Rechtsschutz.

26. Sitzung, 7. September 1967

Es wird abgeklärt, wieweit einer älteren Kollegin, deren Gemeindegulage nicht versichert ist, zu einem Ruhegehalt verholfen werden kann.

Die Lehrerzimmer des Bezirkes *Andelfingen* werden nun ebenfalls mit Mappen zur Aufbewahrung des «Pädagogischen Beobachters» und weiterer Informationsblätter ausgerüstet. Damit werden ausser in den Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen alle Schulhäuser im Besitze der ZKLV-Mappe sein. Es ist zu hoffen, dass damit die Lehrerschaft zur Diskussion über Fragen der Schule, der Schulpolitik und des Lehrerstandes angeregt werde.

Verschiedene Sektionen haben um zusätzliches Werbematerial gebeten.

Am 1. September traf sich der Kantonalvorstand mit einer grossen Zahl von Kolleginnen und Kollegen, die aktiv auf dem Gebiete der *Schulkoordination* mitwirken. Die allgemeine Aussprache zeigte, dass unter dem Titel «Koordination» sehr oft auch irgendeine Schulreform erwartet wird. Der Vorstand ist der Ansicht, dass diese beiden Begriffe sauber zu trennen sind. Die Zusammenkünfte mit allen Interessierten sollen in nicht zu kurzen zeitlichen Abständen wiederholt werden.

Präsident und Vizepräsident versuchten auf der Landschaft in einem Streit zwischen Schulbehörde und Lehrerkollegium zu vermitteln. Es ist zu hoffen, dass der Hausfriede wieder hergestellt werden kann.

Einem Kollegen in einer andern Landgemeinde wird ebenfalls geraten, wie er sich gegenüber einem wenig freundlichen Schritt seiner Schulpflege verhalten kann.

KA